Muly II

SATZUNG DER Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Ortsverein Kiel

Artikel 1 - Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Ortsverein Kiel" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung im Vereinsregister.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- 1.3 Es steht dem Verein frei, die Mitgliedschaft in der THW-Landesvereinigung Schleswig-Holstein e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 1.4 Der Verein hat seine Eintragung in das Vereinsregister herbeizuführen.

Artikel 2 - Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie die F\u00f6rderung der Jugen\u00e4hilfe.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - I. a) Unterstützung des THW-Ortsverbandes Kiel und der THW-Jugendgruppe des Ortsverbandes Kiel
 - b) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr
 - c) Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung
 - d) Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung
 - e) nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung
 - f) die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren
 - II. a) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe
 - b) Erziehung der Jugendlichen zu sozialem Verhalten und zu sozialem Engagement

- c) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
- d) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
- e) zur Verfügungstellung von zur Förderung der Entwicklung der Jugendlichen erforderlichen Angeboten der Jugendarbeit, die an die Interessen der Jugendlichen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung anregen und hinführen
- f) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen u.a. durch Wanderungen und Fahrten, Sport und Spiel, Jugendlager, Basteln und Werken sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden
- g) Vermittlung von Kenntnissen über Gesellschaft und Staat im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung sowie Anregung zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Lebensund Staatsordnung
- h) nationale und internationale Jugendbegegnungen wobei der Verein dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen will. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen
- i) Heranführen der Jugendlichen an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln
- k) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche
- III. Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
 - a) Förderung der technischen Hilfe im Katastrophen- und Zivilschutz
 - b) Förderung der Jugendarbeit im Technischen Hilfswerk bzw. in der THW-Jugend
- 2.3 Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr satzungsgem\u00e4\u00dfe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfe hohe Verg\u00e4tungen beg\u00fcnstigt werden. Satzungsgem\u00e4\u00dfe Auslagen sind auf Antrag zu erstatten.
- 2.4 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

2.5 Sofern die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird, ist dieser berechtigt, einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu unterhalten.

Artikel 3 - Organisationsverständnis

Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) oder zu deren gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 4 - Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen. Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 4.2 Aktives- oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied (Fördermitglied) auch eine juristische Person.
- 4.3 Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt.
- 4.4 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied (Fördermitglied) werden will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4.5 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Eine natürliche Person, welche als aktives Mitglied aufgenommen wird, sollte im Vereinsbezirk ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätte haben oder dort THW-Helfer sein
- 4.6 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

4.7 Die Mitgliedschaft endet

- 1 durch Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- 2 durch Ausschluss
- 3 durch Austritt
- 4.8 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder des THW schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist zuvor anzuhören. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen schriftlich Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 4.9 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich erklärt werden.
- 4.10 Der Status eines Mitgliedes (aktiv / passiv) kann nur schriftlich durch das Mitglied oder durch Vorstandsbeschluss geändert werden.
- 4.11 Der Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt zwei Werktage nach Versendung an die zuletzt bekannte Anschrift als zugegangen.

Artikel 5 - Mittel des Vereins, Beiträge und Spenden

- 5.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden.
- 5.2 Die Mitglieder zahlen einen j\u00e4hrlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gew\u00e4hrleistet sein, dass die dem Verein obliegende Beitragspflicht gegen\u00fcber der THW-Landesvereinigung Schleswig-Holstein e.V. erf\u00fcllt werden kann.
- 5.3 Ehrenmitglieder branchen keine Beiträge zu entrichten.
- 5.4 Die Mitgliedsbeiträge sind am ersten Tag des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Landesvereinigung Schleswig-Holstein e.V. zustehenden Beiträge sind fristgerecht abzuführen.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Sind mehr als zwei Jahresbeiträge rückständig, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt oder der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise stundet oder erlässt. Eine Wiederaufnahme ist zulässig.

Artikel 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Vorstand

Artikel 8 - Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bzw. Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - 1 Wahl des geschäftsführenden Vorstands
 - 2 Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren
 - 3 Wahl der Delegierten und deren Vertreter f\u00fcr die Landesversammlung der THW-Landesvereinigung Schleswig-Holstein e.V. f\u00fcr die Dauer von drei Jahren
 - 4 Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall einen Betrag von 1000 Euro übersteigen.
 - 5 Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - 6 Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - 7 Empfehlungen und Erklärungen, welche die THW-Ortsjugend betreffen
 - 8 Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - 9 Satzungsänderungen
 - 10 Auflösung des Vereins

Artikel 9 - Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem
 - 1 Vorsitzenden
 - 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3 Schatzmeister
 - 4 Schriftführer.

Er führt die Geschäfte des Vereins.

- 9.2 Je zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 9.3 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, erledigt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Artikel 10 - Beirat

- 10.1 Die Mitglieder des Beirates sind
 - 1 der Ortsbeauftragte des örtlichen THW-Ortsverbandes
 - 2 der Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes
 - 3 ein Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes
 - 4 der Ortsjugendleiter der örtlichen THW-Jugend
 - 5 ggf. von der Mitgliederversammlung gewählte Referenten zu verschiedenen Fachthemen
- 10.2 Die Mitglieder des Beirates haben lediglich beratende Stimme.

Artikel 11 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 11.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung ein.
- 11.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 11.3 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat nur eine Stimme. Bei der Wahl von Delegierten hat jeder stimmberechtigte Teilnehmer ebenso viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Stimmhäufung ist nicht möglich.

- 11.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen möglich.
- 11.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.
- 11.8 Delegierte und deren Vertreter werden in gemeinsamer Wahl gewählt. Als Delegierte gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Fällt ein Delegierter aus, so rückt derjenige mit der nächstfolgenden Stimmzahl als Vertreter nach.
- 11.9 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 12 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 12.1 Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der geschäftsführende Vorstand im Amt.
- 12.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 12.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 12.4 Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12.5 Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 13 - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14 - Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundesvereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

Artikel 15 - Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks der THW-Landesvereinigung Schleswig-Holstein e.V. zu, welche es ausschließlich für die Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom heutigen Tage beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

[v vavax [v bbb] (Vstramménnýhlester)

Marcel Math

Unterschriften der Mitglieder

Olaf Zaller (s'chatzmeister)